

## **DIE 10 SCHRITTE ZUR STIFTUNGERRICHTUNG**

1. Bestimmen Sie, welcher Stiftungszweck Ihnen am Herzen liegt - Bürgerstiftungen legen diesen sehr breit gefächert an, Gemeinschaftsstiftungen verfolgen einen speziellen Zweck.
2. Überlegen Sie, mit welchem Vermögen Sie die Stiftung ausstatten wollen. Wie der Name schon sagt, wird bei Gemeinschaftsstiftungen wie bei Bürgerstiftungen das Kapital von mehreren Stiftern begründet. Auch wenn es eine gesetzliche Bestimmung nicht gibt, wird regelmäßig ein Beitrag von 50.000 € als notwendig zur Errichtung einer selbstständigen Stiftung angesehen. Dies hängt insbesondere von dem Stiftungszweck ab, der im Rahmen der Stiftung verwirklicht werden soll. Unterhalb dieser Summe können Stifter über eine Treuhandstiftung oder einen Stiftungsfonds aktiv werden.
3. Zögern Sie nicht, sich mit der verantwortlichen Stiftungsaufsicht in Verbindung zu setzen. Die jeweilige Adresse finden Sie [hier](#).
4. Fertigen Sie Entwürfe von Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung und schicken Sie diese an die für Ihre Region verantwortliche Stiftungsaufsicht und die verantwortliche Finanzbehörde.
5. Die Stiftungsaufsicht erstellt u.U. Änderungsvorschläge.
6. Bitte arbeiten Sie ggfls. vorgeschlagene Änderungen in die Entwürfe ein. Machen Sie sich klar, welche Änderungsvorschläge zwingend zu übernehmen sind und an welcher Stelle Ihnen lediglich Vorschläge unterbreitet werden.
7. Informieren Sie potentielle Zustifter über die Errichtung Ihrer Bürger – oder Gemeinschaftsstiftung.
8. Reichen Sie den Antrag auf Anerkennung mit dem Stiftungsgeschäft und der Stiftungssatzung bei der Stiftungsaufsicht ein (bei kirchlichen Stiftungen ist das Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde herbeizuführen).
9. Die Stiftung wird mit dem Empfang der Anerkennungsurkunde rechtsfähig.
10. Beantragen Sie beim zuständigen Finanzamt die vorläufige Freistellungsbescheinigung für Ihre gemeinnützige Stiftung.